

Kaharina Kriegel

Mediationspflicht – eine Chance für mehr Autonomie?

Dieser Artikel soll verdeutlichen, dass die Freiwilligkeit der Mediation zu einem Problem werden kann, thematisiert man die Rahmenbedingungen bei Scheidungskonflikten. Plädiert wird für eine differenzierte Betrachtung der Thematik „Zwangs-Mediation“, um zu zeigen, dass durchaus gute Argumente für eine Mediationspflicht existieren.

I. Das Prinzip der Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit der Mediation wird stets als einer ihrer wichtigsten Grundsätze hervorgehoben. Bis auf wenige Ausnahmen wird jedoch nicht diskutiert, ob auch bei Trennung und Scheidung Bedingungen für autonomes Handeln gegeben sind. Wenn die im Folgenden näher zu begründende Hypothese zutrifft, dass die komplexe Realität konflikthafter Scheidungen der Selbstinitiierung eines Mediationsversuches im Regelfall entgegenwirkt, bleiben, bei ungenügender Reflexion des Freiwilligkeitsprinzips, die Möglichkeiten der Trennungs- und Scheidungsmediation unausgeschöpft.

So wenig in der Mediationsliteratur das Freiwilligkeitsprinzip begründet wird, so groß scheint der Widerstand, die Möglichkeit von Trennungs- und Scheidungsmediation im Zwangskontext überhaupt zu erörtern. Ist es das Reizwort Zwang, das den Weg zu einer sachlichen Diskussion versperrt? Trotz der Abneigung, Zwang in der Mediation zu thematisieren, scheint es mir dennoch eine dringende Berechtigung und Notwendigkeit dazu zu geben. Der Leser sei daher eingeladen, den Artikel als Plädoyer für einen notwendigen Diskurs zu verstehen.¹

II. Eröffnet sich Paaren der Weg zur Mediation freiwillig?

Wenn die Entscheidung für eine Mediation freien Willens erfolgen soll, geht man implizit davon aus, dass Eltern, die sich in der Konfliktsituation Scheidung befinden, auch tatsächlich in der Lage sind, das Angebot der Mediation bewusst wahrzunehmen und sich dafür zu entscheiden.² Ein Sollen setzt immer ein Können voraus. In schweren Konfliktsituationen aber kann sich der Spielraum des Einzelnen, autonom zu han-

deln, ebenso wie sich rational zu entscheiden, sehr verkleinern. Scheidungskonflikte entwickeln, wie jedem Mediator bekannt, eine Dynamik, welcher die Eltern nicht mehr selbstbestimmt gegenüberstehen, sondern in die sie verwickelt werden und die sie in ihrem Verhalten dominiert. Ein Mediator kann hingegen erst dann helfen, wenn die Eltern sich für sein Hinzukommen entscheiden. Eine Entscheidung gegen den Streit inmitten der den Streit nährenden Konfliktdynamik zu treffen, erscheint aus verschiedenen Gründen problematisch. Einige ausgewählte Fakten sollen dies verdeutlichen:

1. Die autonome Entscheidung und die Konfliktdynamik

Es sind stets beide Eltern, die sich für eine Mediation entscheiden müssen. Um die Mediation erwägen zu können, müssen beide Elternteile übereinkommen, dass sie ihren Konflikt in einem neuen Handlungsfeld austragen. Aber: „entscheiden“ sich Eltern? Aus systemtheoretischer Perspektive dominiert im Streit reaktives Verhalten: Alltägliche, bekannte Verhaltensmuster setzen sich durch. Es besteht nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern ihr Streit-Muster ausblenden, um Alternativen abzuwägen. Zugespielt formuliert: Ihre Handlungen tragen zumeist nicht den Charakter einer Entscheidung. In den Fällen, in denen ein Elternteil Kooperation für möglich hält, lehnt der andere oft ab, und sei es nur, weil der Vorschlag von der anderen Seite kommt. Die übliche Streit-Kommunikation verringert die Wahrscheinlichkeit, Möglichkeiten der Einigung zu erkennen. McEwen und Milburn³ entwickeln vor diesem Hintergrund die These vom Mediationsparadoxon. Gegen- und wechselseitige Konfrontationen der Eltern im Konflikt verhindern Bemühungen, miteinander zu verhandeln. Selbst wenn das Angebot der Mediation der Wahrnehmung zugänglich wäre, würde sie nicht gewählt. Hier entsteht die Paradoxie der Mediation: Eltern wählen die Trennungs- und Scheidungsmediation

nicht, nicht weil sie sie nicht benötigten. Sondern weil erstens jeder Ansatz zur Konflikt-Deeskalation ihren Zielen bzw. Absichten in der Konfliktspirale widerspricht und weil zweitens das auseinander strebende Elternpaar mit der Mediation eine neue Beziehung zueinander eingehen müsste.

2. Die autonome Entscheidung und das öffentliche Bewusstsein

Ist die Mediation als Alternative im öffentlichen Bewusstsein vertreten? Nach jetzigem Forschungsstand ist dies zu verneinen: Mit der Trennungs- und Scheidungsmediation wird immer noch selten, begrifflich oder inhaltlich, ein Hilfefahren assoziiert. Rund 20 Jahre nach ihrer Etablierung in Deutschland wird die Mediation, gemessen an dem zur Verfügung stehenden Angebot, sehr wenig von Betroffenen in Anspruch genommen. Der autonomen Entscheidung für die Mediation

steht die Unkenntnis dieses Verfahrens entgegen. In diesem Zusammenhang wird von vielen engagierten Mediatoren in den letzten Jahren vermehrt die Rolle der Öffentlichkeitsarbeit diskutiert. Zweifellos wäre eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit sehr wichtig. Aber würde sie

ausreichen, damit Eltern verheerende Streitmuster aufgeben und die Mediation in Anspruch nehmen?

3. Die autonome Entscheidung und das kulturelle Gedächtnis

Jedes individuelle Konfliktverhalten ist kulturell geprägt. Die Gesellschaft bietet Strukturen, die Entscheidungssituationen mit anerkannten Handlungsmöglichkeiten verknüpfen. Damit entlastet sie das Individuum, indem sie es auf einen gemeinsam geteilten, fraglosen Rahmen zurückgreifen lässt. Beschließt ein Elternteil, nur noch über den Anwalt zu kommunizieren, wird so etwas bei den wenigsten Deutschen Erstaunen hervorrufen. In aller Regel ohne Reflexion übertragen Menschen Handlungsoptionen aus bekannten Situationen oder entscheiden intuitiv. Sie bedienen sich



Katharina Kriegel

dabei des kulturellen Gedächtnisses, das wie ein Archiv alles Wissen, das in einer Gesellschaft Handeln und Erleben steuert, enthält. So wird sich trennenden Eltern nicht eine Palette verschiedenster Handlungsmöglichkeiten ganz unabhängig von ihrem Bekanntheits- bzw. Akzeptanzgrad eröffnen. Hier greifen sie vielmehr auf ein Muster zurück, in strittigen Fällen die Konfliktlösung durch ein neues Machtverhältnis herbeizuführen, indem sie den Staat anrufen. Überdies befinden sich Paare in der Trennung in einer psychisch sehr instabilen Lage. Mediation wählen, heißt grundsätzlich den vertrauenswürdigen Gang vor Gericht zunächst zu verlassen, um etwas Neues zu versuchen, dessen Qualität durch keine Gewohnheit verbürgt zu sein scheint. Die Folge dieser Wahl ist eine zusätzliche Unsicherheit in einer unsicheren Lage.

Der Forderung der Trennungs- und Scheidungsmediation an die Eltern, den Zugang zum Verfahren autonom zu finden, steht eine komplexe Scheidungsrealität gegenüber. Diese beeinflusst das Vermögen der Eltern, sich autonom an Angeboten wie dem der Mediation zu orientieren.

III. Gibt es das Gegensatzpaar Freiwilligkeit/Zwang?

Viele Äußerungen zur Freiwilligkeit der Mediation belaufen sich darauf, einen Zwang zur Mediation mit dem Freiwilligkeitsprinzip zu kontrastieren. So hat sich eine starre Argumentationsstruktur entwickelt, die sich stets in diesem Gegensatz erschöpft. Sie ist jedoch nicht in der Lage, der Komplexität des Problems Rechnung zu tragen:

1. Freiwilligkeit ohne jeden Zwang?

Die Mediation ist in einem doppelten Sinn freiwillig konzipiert: Die Eltern können die Mediation freiwillig wählen und jederzeit entscheiden, ob sie die Mediation beenden wollen. Die Frage, wann Freiwilligkeit gewährleistet sei, kann sich also stets auf eines der beiden Momente beziehen.

Begrenzen wir uns auf die Wahl der Mediation, könnten wir von einer erfüllten Freiwilligkeitsbedingung sprechen, wenn ein Scheidungspaar eine Mediation beginnt. Trotzdem lässt sich der freie Wille beider Partner hinterfragen: Er wird durch äußere Rahmenbedingungen sozialen Wirkungsmechanismen ausgesetzt, die das Verhalten determinieren. Es ereignet sich gewiss nicht selten, dass ein Partner vom anderen zur Mediation gedrängt wird. Unabhängig davon, ob der Druck offensiv oder subtil erfolgt – er wird den freien Willen be-

einflussen. Das eindringliche Zureden Verwandter und Freunde kann gegen den ursprünglichen Willen eines Partners ebenfalls zum Mediator führen. Auch der Versuch etwa von Jugendamtsmitarbeitern, die Eltern zur Zusammenarbeit zu motivieren, kann mit dem freien Willen der Eltern, nicht (mehr) zu kooperieren, kollidieren. Ähnliches gilt für nachdrückliche Empfehlungen zur Mediation durch Richter, die Eltern zu einem Verhalten anregen, das diese spontan nie gezeigt hätten.

Nur selten also treffen Mediatoren auf die reine Form der Freiwilligkeit. Trotz solcher Hintergründe: Es besteht immer die Möglichkeit, dass der unfreiwillige Teilnehmer im Gespräch mit dem Mediator seine Haltung ändert – und nun den Versuch befürwortet. In diesem Fall würden vermutlich nur wenige Mediatoren (unter Berufung auf die Freiwilligkeitsklausel) nachträglich ablehnen, da der Klient ursprünglich nicht aus eigenem Antrieb das Verfahren aufnehmen wollte.

2. Zwang ohne jede Freiwilligkeit?

Auch bei einem Zwang zur Mediation müssen zumindest zwei Ebenen berücksichtigt werden: Die Partner können sich gezwungen fühlen oder (hypothetisch) durch ein Gesetz gezwungen werden, eine Mediation zu *beginnen*, aber dennoch in ihrem Verlauf die Entscheidungsfreiheit haben, abzubrechen. Wenn man unterscheidet zwischen Beginn und Durchführung, handelt es sich bei Zwang nicht um ein Prädikat, das die ganze Mediation charakterisiert. Die Mediation zeichnet sich als dynamisches Verfahren gerade durch ihren prozesshaften Charakter aus. So unterliegt auch der Zwang zur Aufnahme des Verfahrens einer Dynamik: Wenn Menschen die Vorteile, aus der Konfliktdynamik auszusteigen, entdecken, kann sich eine innere Motivation entwickeln, die Mediation fortsetzen zu wollen.

Die Argumentation um einen freiwilligen Einstieg in die Trennungs- und Scheidungsmediation sollte demnach verlagert werden zugunsten einer Diskussion um Möglichkeiten, den Einstieg in dieses konsensuale Verfahren zu erleichtern. Eine Verpflichtung betroffener Eltern zur Mediation hilft, bestehende Zugangsschwellen zur Mediation zu überwinden.

IV. Wird aber Autonomie durch Zwang nicht geschwächt?

Auf die Frage kann eine Antwort gegeben werden, die widersprüchlich anmuten mag:

Durch eine Mediationspflicht würde Autonomie nicht verhindert, sondern könnte, im Gegenteil, eine wesentliche Stärkung erfahren. Wenn Eltern an einer Mediation teilnehmen müssten, läge das Moment der Verfahrensaufnahme zwar außerhalb ihres autonomen Handlungsspielraumes. Fänden jedoch die Eltern (durch Erfahren und Erleben der Mediation) dahin, die Mediation fortführen zu wollen, stärkte dies nun ihre elterliche Autonomie: Denn im Fortgang würden sie angeregt, die Lösung ihrer Konflikte in eigener Verantwortung zu erarbeiten. Sie würden eine Kompetenz entwickeln, selbstbestimmt auch dann zu handeln, wenn ihre Interaktion zum Konflikt zu geraten droht; könnten sich selbst behaupten gegenüber der Konfliktspirale, der sie bisher zu unterliegen pflegten.

Gäbe es eine Verpflichtung zur Mediation, käme eine hohe Anzahl Betroffener bei Scheidungsantrag in Kontakt mit einem befriedigenden Modell. Je mehr Eltern eigene, konkrete und positive Erfahrungen mit *regulierter Selbstregulierung* machen könnten, desto stärker würde sich das Primat elterliche Kooperationsbemühungen bei Scheidung in der Gesellschaft etablieren können.

Wenn der Behauptung, Zwang zur Mediation stelle einen Widersinn dar, hier widersprochen wird, dann aufgrund der Thesen, erstens, dass von Autonomie der Individuen im Konflikt nur sehr eingeschränkt gesprochen werden kann und zweitens besonders die Mediation in der Lage ist, Autonomie zu fördern. Voraussetzung dafür jedoch ist, die Individuen finden einen Zugang. Die bisherige Autonomiediskussion wird zu sehr vom „Startpunkt“ her geführt: Das Argument, Entwicklungschancen von Autonomie erst in der Mediation zu ermöglichen, sollte in die Diskussion integriert werden.

V. Sollte man von „Zwangsmediation“ sprechen?

Bastine berichtet von Ergebnissen mandatorischer Mediation in den USA und vermutet, dass „ein gewisser Druck“⁴ hilfreich sein könne, um den Kontakt der Eltern mit der Mediation zu bahnen. *Diez* argumentiert, dass eine Zwangs-Mediation nicht notwendigerweise eine Kontraindikation bedeute und mit Unfreiwilligkeit durchaus gearbeitet werden könne.⁵ Die Beiträge signalisieren eine steigende Bereitschaft, sich mit dem Prinzip der Freiwilligkeit kritisch auseinander zu setzen. Da überwiegend vereinheitlichend von Zwangsmediation gesprochen wird, tritt jedoch die Tatsa-

che gänzlich in den Hintergrund, dass eine Verpflichtung in unterschiedlichem Maß denkbar ist. Verschiedene Grade elterlicher Verpflichtung weisen je eigene Chancen, Gefahren und sogar ihre jeweilige Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Freiwilligkeit auf. Im Folgenden werden, stark zusammengefasst, sechs Grade einer von außen veranlassten Mediation entworfen.

Stufe I: „Entscheidungszwang“ durch Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkbildung könnten die Eltern dazu veranlassen, die Mediation als Alternative wahrzunehmen. Es käme zu einem „Zwang zur Entscheidung“. So wie der einzelne Mediator auf dieser Stufe versuchen muss, die Mediation der Öffentlichkeit vertraut zu machen, könnten in kooperativen Netzwerken überregional Strategien für eine Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden. Die aus mangelnder Kenntnis bestehende Barriere gegenüber der Mediation würde so zunehmend abgebaut. Die Freiwilligkeit der Entscheidung für eine Mediation würde zudem aufrechterhalten werden.

Einzuwenden ist, dass mit Widerständen bei der Zusammenarbeit mit Institutionen und vor allem den Medien zu rechnen ist, dieser Prozess ferner auf eine lange Dauer angelegt sein muss, um Wirkungen zu zeigen, welche sich, drittens, erst auf lange Sicht einstellen würden. Starkes Gewicht läge auf dem hohen Engagement, zeitlichem Aufwand bei geringer oder keiner Entlohnung und dem Gelingen einer interdisziplinären Zusammenarbeit.

Nicht Rechnung getragen würde auf dieser Stufe dem Problem, dass Eltern in Scheidung einer starken Konfliktdynamik unterliegen können, die die Wahrnehmung verzerrt.

Stufe II: Verweisung an die Mediation durch den Richter

Auf dieser Stufe läge die Entscheidung nicht mehr im alleinigen Gewissens- und Verantwortungsbereich der Eltern. Im Sinn der Richtlinie des Grünbuches der **EU-Kommission**,⁶ wäre der Richter befugt, zumindest eine Informationsveranstaltung zur Mediation zwingend zu verordnen.

Wenn der Richter zusätzlich eine Mediation anordnen könnte, unterlägen die Eltern dem Zwang, eine Mediation zu beginnen. Autonom dagegen blieben sie in der Mediation selbst. Das Prinzip der Freiwilligkeit im Verfahren würde somit vollständig aufrechterhalten. Diese Form der Me-

diationspflicht würde den Eltern die Möglichkeit eröffnen, eigene Erfahrungen mit der Mediation zu machen.

Kritisch ist zu beurteilen: Eine Verpflichtung zur Mediation würde erst im anhängigen Gerichtsverfahren ausgesprochen und stünde im Ermessen des Richters. Die Aufforderung zur Kooperation würde nicht alle Scheidungseltern gleichermaßen und zudem spät erreichen: Das Paar befände sich schon im Scheidungsverfahren und müsste erst von der Alternative überzeugt werden.

Stufe III: Beratungspflicht

Eltern mit minderjährigen Kindern müssten nun eine Beratung in Anspruch nehmen, *bevor* sie ein Gerichtsverfahren einleiten könnten. Es würde nun vor allem auf den Umstand reagiert, dass sich die Ehepartner in einer außerordentlich belastenden Lebenslage befinden, in der ihre Aufmerksamkeit auf das Kind oft gefährlich stark herabgesetzt ist.

Erzungen würde mit Scheidungsentchluss die Auseinandersetzung mit Informationen, u. a. der Mediation. Die Grundvoraussetzung jeder Entscheidung, mindestens eine Alternative zu kennen, wäre mit einer Beratungspflicht sodann erfüllt. Auch der für viele stigmatisierende Charakter einer Beratung würde durch eine Pflicht beseitigt. Wenn die Berater im Prozess des Gesprächs die Selbstbestimmung der zu Beratenden anerkennen, sollte Verantwortung gestärkt werden.

Ein Problem bliebe dennoch bestehen: Die Eltern träfen weder auf einen Mediator, noch befänden sie sich im inhaltlichen und räumlichen Kontext der Mediation. Informationen über die Möglichkeiten der Mediation könnten nur schwer der Konfliktdynamik eines streitenden Paares und der impliziten Macht unserer Konfliktkultur entgegensteuern. Es böte sich hier als Ausweg an, die Nähe zum Verfahren und zum Mediator herzustellen:

Stufe IV: Obligatorischer Mediations-Erörterungstermin

Die Eltern würden verpflichtet, sich gemeinsam von einem Mediator in das Verfahren einführen zu lassen und die Möglichkeit einer Mediation in ihrem Fall **zu erörtern**.⁷ Da das Gespräch in unmittelbarer Nähe zur Mediation stattfände, würden die Eltern angehalten, eine einvernehmliche Lösung zu bedenken. Im Gespräch mit dem Mediator würde das Potential des Verfahrens herausgearbeitet. Die Eltern könn-

ten gleichermaßen ihren Unsicherheiten, Ängsten und Vorstellungen Ausdruck verleihen. Ein grundlegender Unterschied zu einem allgemeinen Beratungsgespräch bestünde darin, dass ein Mediator durch sein Verhalten bereits in diesem ersten Informationsgespräch mediative Wirkungen erzielen kann. Neben einem Informationszugewinn auf kognitiver Ebene würde ein Einfluss auf die Verhaltensebene der Eltern ausgeübt. Die Eltern würden im Anschluss entscheiden, ob sie eine Mediation aufnehmen möchten. Sie träfen die Entscheidung in diesem Kontext mit einem höheren Grad an Autonomie und Selbstverantwortung, da sie es in genauer Kenntnis von Alternativen täten. Dass ein obligatorischer Erörterungstermin dem Anliegen der Mediation nicht widerspricht, bestätigt der Europarat in seiner Empfehlung **von 1998**.⁸

Stufe V: Mandatorische bzw. Pflichtmediation

Von einem erhöhten Verpflichtungsgrad kann gesprochen werden, wenn die Eltern, vor Inanspruchnahme des Gerichtes, an einer Mediation teilnehmen müssten. Einem rechtlichen Streit wäre in diesem Fall stets der Versuch vorgelagert, eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten. Die Selbstverständlichkeit einer Auseinandersetzung vor Gericht würde von der Vorstellung abgelöst, zunächst eine Orientierung der Eltern an Verständigung und Konfliktbegrenzung verlangen zu dürfen. Zwangsläufig hätte eine solche Praxis Auswirkungen auf das Bewusstsein der Öffentlichkeit. So würde die Mediation auch in das kulturelle Gedächtnis Eingang finden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Mediation würde beseitigt. Gleichwohl blieben Autonomie der Ausgestaltung des Verfahrens, die Freiwilligkeit der Mitwirkung und die Freiwilligkeit einer Einigung auf dieser Stufe intakt. Wenn mit dem viel verwendeten Begriff der „Zwangsmediation“ auf diesen Verpflichtungsgrad angespielt werden sollte, ist er irreführend: Erzungen würde hier lediglich ein Kontakt, ein Versuch, nicht eine erfolgreiche Mediation. Mit einem verbindlichen Einstieg in die Mediation würden Ausprägungen einer kompetitiven Streitkultur für den Moment, wo die Beteiligten aus dem privaten in den öffentlichen Raum wechselten, unterbunden oder verlangsamt. Die unzureichende Verständigung mit dem Partner wäre keine Barriere mehr, die Mediation aufzunehmen. Noch wären es die Dynamiken in der Konfliktspirale oder die mangelnde Kenntnis über die Mediation. Dennoch ist die Pflicht nicht problemlos:

Eltern könnten gegen ein Verfahren eingenommen sein, das gegen Ihren Willen gesetzlich **verordnet wurde**.⁹ Darauf müsste mit einer erhöhten „Professionalität“ der Mediatoren reagiert werden. Sie müssten durch den gezielten Einsatz kommunikativer Mittel auf die Wirklichkeit der Eltern so einwirken, dass sich ihnen die Rolle der Mediation (wenigstens) erschließt. Der ersten Mediationssitzung käme, wie schon jetzt, eine Schlüsselrolle zu. Es darf der Zwangsmoment in seiner Bedeutung aber nicht a priori überschätzt werden – Seine Wirkungsmechanismen sind noch zu **untersuchen**.¹⁰

Stufe VI: Zwangsmediation: Der Zwang zur Einigung

Blieb der Einzelne bis hierhin autonom in der Ausgestaltung des Verfahrens, der Mitwirkung und Einigung, würde nun Zwang ausgeübt, eine Einigung zu erreichen. Erst jetzt ist erfüllt, was der Terminus Zwangsmediation assoziieren lässt: Von den Belangen des Scheidungskindes her gesehen, könnte diese umfassende Einschränkung der elterlichen Autonomie zunächst dienlich erscheinen. Zum Aufwachsen notwendige Rahmenbedingungen würden verpflichtend von den Eltern auszuhandeln sein.

Sehr fraglich aber ist, ob mit so einem Modell der Charakter der Mediation noch aufrechtzuerhalten wäre. Nach Meinung der Autorin kann Zwang nur hilfreich sein,

solange er *Vorbedingung* und in diesem Sinne außen vor bleibt: Lehnten die Eltern die Mitarbeit ab, bliebe der einzige willige Teilnehmer der Mediator. Es gäbe weder Fortschritt noch Resultat im Mediationsprozess.

Auch wenn eine derartige Form der Verpflichtung praktisch die größten Schwierigkeiten aufwirft, mag es trotzdem nützlich sein, die Veränderungen, die sie für die Mediation mit sich bringen würde, zu erörtern. Nur über einen Diskurs aller Stufen wäre es möglich, über Verpflichtungsgrade differenziert miteinander zu diskutieren.

Fazit: Eine *Mediationspflicht der 5. Stufe* wäre mit dem Prinzip der Freiwilligkeit – *innerhalb* des Verfahrens – vereinbar. Unterstrichen werden darf: Der Befürchtung, Mediation könne unter Zwang nicht funktionieren, widerspricht die Praxis. Diverse Modelle dieser Verpflichtung werden, zu meist unter dem Begriff „mandatory mediation“, mit Erfolg in anderen Ländern praktiziert; namentlich **den USA**,¹¹ Australien, Kanada, Neuseeland, Frankreich und **Norwegen**.¹² Wie die empirische Begleitforschung der Praxis mandatorischer Mediation zeigt, wird die Pflichtmediation positiv von den Beteiligten bewertet und in den meisten Fällen als hilfreich empfunden.

VI. Zusammenfassung

Unter der Prämisse der Freiwilligkeit trifft die Mediation dort am wenigsten auf Reso-

nanz, wo sie am dringendsten gebraucht würde, um zu befriedigen und zu befrieden: Im Kontext von Trennung und Scheidung. Der Behauptung, dass Zwang, ein Verfahren aufzunehmen, in dem Autonomie und Freiwilligkeit die tragenden Pfeiler sind, paradoxer Natur sei, kann weder theoretisch noch empirisch zugestimmt werden: Mediation eröffnet den Betroffenen Lern- und Entwicklungschancen. Sie ermöglicht einen veränderten Blick auf die eigene Trennungssituation. Da dies aber jedenfalls auch eines äußeren Einflusses bedarf, bedeutet der vordergründige Autonomieverlust von Beteiligten durch Verpflichtung zur Mediationsaufnahme einen Gewinn an Autonomie; der Zwang, in das Verfahren einzutreten, löst aus den Zwängen der Konfliktstruktur und eröffnet Veränderungsmöglichkeiten.

Um mit einem Zitat zu schließen: „Wichtigste Legitimationsbasis der Einschränkung von Klientenautonomie ist die Aussicht auf ihre **Wiederherstellung**.“¹³

Katharina Kriegel

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation,
Friedrich-Schiller-Universität Jena,
Tel.: 0 36 41/94 43 73
E-Mail: katharina.kriegel@uni-jena.de

1 Ausführlich wird dieses Thema in einer demnächst erscheinenden Veröffentlichung des IKS Verlags behandelt, die auf einer jüngst an der FSU Jena eingereichten Magisterarbeit basiert.

2 Handlungsautonomie wird in diesem Sinn nicht als bloße Handlungs- und Willkürfreiheit sondern als vernünftige Handlungsfreiheit definiert. Vgl. *Brumlik, M.*, Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe, Bielefeld 1992.

3 *McEwen, C.A./Milburn, T.W.*, Explaining a paradox of mediation in *Negotiation Journal* (9), 1993, S. 32 ff.

4 *Bastine, R.*, Familienmediation heute. Leistungsfähigkeit und Barrieren in der Praxis, ZKM 2005, 13.

5 *Diez, H.*, Werkstattbuch Mediation, Köln 2005, S. 79 ff.

6 European Code of Conduct for Mediators, abgedruckt in ZKM 2004, 148 ff.

7 Vgl. *Nelle, A./Hacke, A.*, Obligatorische Mediation: Selbstwiderspruch oder Reforminstrument, ZKM 2001, 60.

8 *Dzialuk, I.*, Rapport Général in Conseil de l'Europe (Hrsg.): *La médiation familiale en Europe*, Strasbourg 1998, S. 124.

9 Jedoch: Eine hohe Anzahl befragter deutscher Eltern spricht sich für eine Pflicht für Eltern mit Kindern aus, bei Scheidung an Beratung oder Mediation teilzunehmen (vgl. u. a. *Schäfer, R.*, Trennungs- und Scheidungsmediation als organisierte Verständigung zur Konfliktregelung, Würzburg 2003, S. 140).

10 Dies leisten für die Mediation u. a. die folgenden zwei Beiträge: *Curtius, C./Schwarz, R.*, Verordnete Mediation – Ein Erfahrungsbericht in Familie Partnerschaft Recht 4/2004, und *Füchslé-Voigt, T.*, Verordnete Kooperation im Familienkonflikt als Prozess der Einstellungsänderung:

Theoretische Überlegungen und praktische Umsetzung in Familie Partnerschaft Recht 11/2004.

11 Vgl. *Saposnek, D.T.*, Clarifying perspectives on mandatory mediation; *Depner, C.E./Cannata, K.V., Simon, M.B.*, Building a uniform statistical reporting system; *Duryee, M.*, Mandatory Mediation. Myth and Reality. Vorgenannt sämtlich in *Family and Conciliation Courts Review* (30), 1992; *Rosenberg, J. D.*, In defense of mediation in *Arizona Law Review* (33), 1991.

12 Vgl. *Ekeland, T.-J.*, Divorce Mediation in Norway in *Tavola Rotonda*, 2001; *Lodrup, P.*, Sorge- und Umgangsrecht im europäischen Rechtsvergleich – Schwerpunkt Nordeuropa in 10. Deutscher Familiengerichtstag 1994.

13 *Kähler, H.*, Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann, München, Basel 2005.